

NACHRICHTEN

WESTFÄLISCHER BLINDENVEREIN E. V.

SITZ DORTMUND + ZENTRAL-ORGANISATION ALLER WESTFÄLISCHEN BLINDEN

Nummer 86

Schriftleitung: P. Th. Meurer, Dortmund

Okt./Dez. 1934

Geschäfts- und Auskunftsstelle für das Blindenwesen: **Dortmund, Kreuzstr. 4** • Ruf 21478
Postcheckkonto Dortmund 11694 • Landesbank Münster i. W. Konto 14093, Deutsche Bank
Filiale Dortmund • Der Vorstand: **Meurer**, Dortmund • **Kuhweide**, Petershagen •
Gerling, Soest • **Lühmann**, Dortmund • **Seydel**, Bielefeld • Landesverwaltungs-
rat **Dr. Pork**, Münster • Landesfürsorgeverband • **Schwester Eugenie**, Paderborn,
Oberin der Provinzial-Blindenanstalt • **Grasemann**, Soest, Direktor der Provinzial-Blindenanstalt.

*Am Weihnachtsbaum die Lichter brennen,
sein glänzt so frohlich, lieb und mild . .*

Festlich glänzt es auch jetzt in den Herzen unserer Volksgenossen, und die Lichter der Nächstenliebe leuchten heller denn je. Zum zweitenmal feiern wir im Dritten Reich Weihnachten, zum zweitenmal wird das Winterhilfswerk zeigen, daß wir eins sind. Kein Volksgenosse soll hungern und frieren, kein Volksgenosse soll Weihnachten mit sich und der Welt hadern, nein,

Feinden, Feinden muß Leiden!

In den 34 Ortsgruppen des Westfälischen Blindenvereins rüstet man mehr oder weniger, für die 1500 erwachsenen Blinden mit ihren Angehörigen eine Weihnachtsfeier zu bereiten. Im Blindenheim Meschede und im Uebergangshaus in Petershagen wird den Blinden ein Weihnachtstisch gedeckt, und in den Provinzialblindenanstalten Paderborn und Soest feiert man mit jung und alt zum Beginn der Ferien ein gemeinsames Weihnachtsfest. Aber auch an die blinden Insassen der verschiedensten Pflegehäuser wird gedacht, und das Christkind bringt hier, wie alljährlich, ein Weihnachtspaket.

Die Mittel sind in diesem Jahr geringer, und doch wird es möglich sein, mit Hilfe der NS. Volkswohlfahrt, der vielen Freunde und schenkenden Mitarbeiter mit unseren Blinden Weihnachten zu feiern. Schon jetzt danken wir allen Volksgenossen, die uns helfen, Lichter in den Herzen unserer Blinden zu entzünden.

Genehmigung zur Sammlung von Weihnachtsspenden.

Der Reichsdeutsche Blindenverband hat mit allen seinen angeschlossenen Vereinen die Erlaubnis erhalten, vom 5. bis 11. Dezember 1934 Bittbriefe an nahestehende Kreise zu versenden. Hiermit hat auch der Westfälische Blindenverein mit seinen Ortsgruppen die Möglichkeit, die Beiträge und Spenden seiner bisherigen Freunde und Gönner wieder einzuziehen. Wir bitten alle unsere Gönner, uns auf Grund dieser Erlaubnis auch in diesem Jahr ihre Zuwendungen zu machen.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern

Berlin, den 29. November 1934
NW 40, Königsplatz 6

V W 6128/7. 11. (IV W.)

Sofort!

Auf den Antrag vom 7. November d. J.
Dr. G. Fr.—.

Auf Grund der §§ 16 und 1 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes vom 5. November d. Js. (RGBl. I S. 1086) erteile ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Reichsdeutschen Blindenverband e. V. und den ihm angeschlossenen Vereinen die Genehmigung, in der Zeit vom 5. bis 11. Dezember 1934 Bittbriefe an die ihnen nahestehenden Kreise zu versenden. Der Versand von Bittbriefen als Beilage zu den Tageszeitungen ist nicht gestattet.

Eine weitergehende Genehmigung ist für die Dauer des Winterhilfswerks leider nicht möglich.

Ueber den Gesamtertrag der Sammlungen, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages sehe ich der Einreichung einer Gesamtaufstellung bis zum 1. Februar 1935 entgegen.

Im Auftrage,
gez. Dr. Surén
L. S.

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Verwaltungssekretär.

Mitteilung der NS. Volkswohlfahrt, Reichsleitung.

An den
Reichsdeutschen Blindenverband e. V.
Berlin SW 61
Belle Alliancestr. 33.

Korporative Mitgliedschaft zur NSV.

Zur Beachtung und Befolgung bringe ich Ihnen nachstehend eine Anordnung des Amts für Volkswohlfahrt, Reichsleitung zur Kenntnis.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Reichsleitung

Oberste Leitung der P. O.
Amt für Volkswohlfahrt

Berlin SO 36, den 28. Nov. 1934
Maybach-Ufer 48—51

An den
Reichsdeutschen Blindenverband e. V.
Berlin SW 61
Belle Alliancestr. 33.

Rechtsabteilung

Laut Anordnung der Reichsleitung der N. S. D. A. P. sind korporative Anschlüsse von Organisationen an die N. S. V. nicht mehr zulässig.

Die bisher der N. S. V. korporativ angeschlossenen Selbsthilfeverbände werden daher mit dem heutigen Tage als korporative Mitglieder aus der N. S. V. ausgegliedert.

Der von den Selbsthilfeverbänden in Stempeln, Briefbogen, Mitglieds-karten, Werbeschriften usw. in Verbindung mit dem Vereinsnamen geführte Zusatz „Korporatives Mitglied der N. S. V.“ ist nach der Ausgliederung nicht mehr statthaft und ist deshalb sofort aus den Stempeln, Zeitschriften und Mitgliedskarten zu entfernen. Soweit noch alte Briefbogen mit dem Zusatz vorhanden sind, können diese aufgebraucht werden. An Stelle des Zusatzes „Korporatives Mitglied der N. S. V.“ kann von den Selbsthilfeverbänden auf den Briefbogen, jedoch nur auf diesen, der Zusatz „Unter Aufsicht der N. S. D. A. P., Amt für Volkswohlfahrt“ geführt werden.

Die Betreuung der Selbsthilfeverbände durch die N. S. V. wird sich auch nach ihrer Ausgliederung in der bisherigen Weise vollziehen.

Ich ersuche Sie, den Untergliederungen Ihrer Organisationen von dem Inhalt dieses Rundschreibens umgehend Kenntnis zu geben und ihnen die sofortige Befolgung desselben aufzuerlegen.

LS

Heil Hitler!
gez. Dr. Ballarin
Hauptstellenleiter

Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung. Vom 1. Oktober 1934.

Auf Grund des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

1. Blindenwaren im Sinne des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung sind nur solche Waren, bei denen Blinde (auch praktische Blinde) die das Erzeugnis in seinen wesentlichen Merkmalen bestimmenden Arbeiten (Hauptarbeiten) verrichtet haben. Eine Blindenware liegt nicht vor, wenn sich die Arbeit des Blinden lediglich auf Handgriffe beschränkt, bei denen eine handwerksmäßige Ausbildung nicht zur Geltung kommt.
2. Eine Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden liegt auch dann vor, wenn eine auf die Blindheit hinweisende Firmenbezeichnung geführt wird.
3. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren nur zusätzlich geführt werden; sie müssen jedoch deutlich als Nichtblindenwaren kenntlich sein. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren derselben Art nicht geführt werden.
4. Das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen ist das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin — § 55 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) —, das unter Nr. 373 930 als Warenzeichen in die beim Patentamt geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Die Genehmigung zur Führung dieses Warenzeichens erteilt der Reichsverband des Blindenhandwerks, bis zu seiner Errichtung die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung. Für die Erteilung des Warenzeichens kann eine Gebühr erhoben werden.
5. Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß vom 1. Januar 1935 ab mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist. Diese Ausweise werden von der Stelle ausgestellt, die die Führung des Blindenwarenzeichens genehmigt. Soweit bei der Ursprungsbezeichnung Abkürzungen, Zahlen oder Zeichen verwendet werden, muß derjenige, der die Waren anbietet, oder Bestellungen auf sie aufsucht, in der Lage sein, die Bedeutung dieser Ursprungsbezeichnung einwandfrei nachzuweisen.

Berlin, den 1. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung: Posse.

Neue Steuervergünstigungen für Blinde.

Bürgersteuer:

Im Bürgersteuergesetz vom 18. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt Nr. 117, S. 988) heißt es unter § 5, Absatz 3: „Blinde sind von der Bürgersteuer befreit, wenn der Gesamtbetrag ihrer Jahreseinkünfte im Erhebungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 4500 Reichsmark betragen wird“.

Umsatzsteuer:

Im Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt Nr. 115, S. 943 u. S. 955) heißt es unter § 4, Absatz 14: „Von den unter § 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: die Umsätze der Hausgewerbetreibenden, der Blinden und der Blindenanstalten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen“. In den Ausführungsbestimmungen zu § 4, Absatz 14 des Gesetzes heißt es unter § 32: „(1) Steuerfrei sind die Umsätze: 1. der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen; 2. der Blindenbeschäftigungswerkstätten von Blindenanstalten, wenn die Einnahmen nachweislich für Zwecke der Blinden verwendet werden. (2) Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1“.

Einkommensteuer:

Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 7. 1934 über „Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Zivilbeschädigte usw.“ bringt auch den Friedensblinden höchst beachtliche und begrüßenswerte Erleichterungen der Einkommensteuer. In dem Erlaß, der sich zunächst auf Kriegsbeschädigte bezieht, werden die eingeräumten Steuerermäßigungen abgestuft nach der Größe der Erwerbsbeschränkung. Die am schwersten Beschädigten, die Empfänger einer Pflegezulage, zu denen die Kriegsblinden gehören, hat man daher steuerlich am meisten entlastet. Bei ihnen wird, sofern es sich um Arbeitnehmer handelt, der steuerfreie Lohnbetrag um mindestens 400% erhöht — also von RM 100.— im Monat auf RM 500.—. Diesen Pflegezulagenempfängern mit einer Freigrenze von monatlich RM 500.— stehen nach dem Erlaß die Friedensblinden gleich, auch die Blindgeborenen und Früherblindeten, nur mit dem einen Unterschied, daß die Steuervergünstigung bei den Kriegsblinden auf einer Muß-, bei den Friedensblinden aber auf einer Kannvorschrift beruht. Es ist jedoch sicher zu hoffen, daß die Finanzämter den gerechten Absichten des Erlasses folgend, keinen Unterschied zwischen Kriegsblinden und Friedensblinden machen werden, zumal da eine wohlwollende Behandlung der Anträge anempfohlen wird. Somit wären alle blinden Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Art der Erblindung bis zu einem monatlichen Arbeitsverdienst von RM 500.— einkommensteuerfrei.

Die zweite äußerst wichtige Neuerung, die der Erlaß gegenüber der bisherigen Rechtslage geschaffen hat, besteht darin, daß die beschriebene Steuerermäßigung mit einer entsprechenden Einschränkung auf die nicht-erwerbstätigen Gebrechlichen ausgedehnt wird. Bei den Steuerzahlern, deren Einkommen nicht auf Arbeit, sondern auf Renten, Pensionen, Kapitalzinsen und ähnlichen Einkünften beruht, beläuft sich der steuerfreie monatliche Betrag allgemein auf RM 60.—, wenn man von den Pauschsätzen für Sonderleistungen und Werbungskosten absieht. Dieser steuerfreie Betrag von RM 60.— im Monat wird bei den nichterwerbstätigen Blinden ebenfalls um 400% erhöht, also auf RM 300.— für den Monat. Unter Hinzurechnung des Abzugs für Sonderleistungen und Werbungskosten ist mithin auch der nichterwerbstätige Blinde bis zu einem Monateinkommen von RM 340.— einkommensteuerfrei.

Da die erwähnten Vergünstigungen nur auf Antrag und stets nur für die Zukunft — also nicht für die vor dem Antrag liegende Zeit — gewährt werden, empfiehlt es sich für jeden einkommensteuerpflichtigen Blinden, bei seinem Finanzamt eine entsprechende Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung zu beantragen, etwa mit folgenden Worten: „Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 7. 1934 über „Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Zivilbeschädigte usw.“ (S. 2226 A=211 III) beantrage ich, mir wegen meiner Blindheit die in dem Erlaß für Blinde vorgesehene Erhöhung der steuerfreien Beträge um mindestens 400% zu gewähren und meine Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer entsprechend zu ermäßigen. Als Blinder stehe ich den Schwerbeschädigten mit Pflegezulage gleich. Die Voraussetzungen des § 56 EStG. liegen bei mir vor. Zum Nachweis meiner Blindheit füge ich meinen Rentenbescheid (ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ähnliche Bescheinigung) bei.“ (Ist die Blindheit des Antragstellers dem Finanzamt bereits bekannt, so bedarf es wohl keiner solchen Bescheinigung.)

Bericht

über die Beiratssitzung des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins am Montag, den 24. September 1934 zu Dortmund, Kreuzstraße 4.

Anwesend waren: Der 1. Vorsitzende Otto Kuhweide, Petershagen, der stellvertretende Vorsitzende Landesverwaltungsrat Dr. Pork, Münster, das weitere Vorstandsmitglied Direktor Grasemann, Soest. Als Beiratsmitglieder wurden berufen und waren anwesend: Oberin der Provinzialblindenanstalt Paderborn, Schwester Eugenie, Geheimrat Dr. A. Zerneck, Detmold, Blindenoberlehrer Gerling, Soest, Paul Keimer, Attendorn, Heinrich Heinrichsmeier, Dankersen bei Minden, Helmut Gatenbröcker, Wanne-Eickel. Als Gast nahmen an der Sitzung teil: die beiden Führerratsmitglieder des Westfälischen Blindenvereins, die zufällig anwesend waren, Werner Seydel, Bielefeld — und Ernst Lühmann, Dortmund, außerdem der Geschäftsführer P. Th. Meurer, Dortmund.

Die Sitzung wurde gegen 15 Uhr von dem 1. Vorsitzenden, Herrn Kuhweide eröffnet. Er begrüßte die Erschienenen und teilte mit, daß, wie auf der Gründungsversammlung in Paderborn beschlossen, nunmehr die 1. Beiratssitzung stattfände, um über die wesentlichen Fragen des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins zu beraten. Die Satzungen sind einzutragen und bereits mit der Juli/September-Nummer der „Nachrichten“ den Mitgliedern zugegangen. Hierauf trat man in die Beratung ein.

1. Mitgliederschaft.

Hierbei wurde festgelegt, daß alle berufstätigen und berufsfähigen Mitglieder des Westfälischen Blindenvereins ohne weiteres auch Mitglied des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins sein sollen. Ein Beitrag soll von diesen Mitgliedern nicht erhoben werden. Ueber den Begriff „arbeitsfähig“ wurde noch eingehend gesprochen. Man kam hier zu dem Schluß, daß arbeitsfähig in diesem Sinne auch gleichbedeutend mit arbeitswillig ist. Die Ortsgruppen sollen gebeten werden, alle Mitglieder, die berufstätig sind oder noch für die Ausübung eines Berufes infrage kommen und hierzu gewillt sind, der Geschäftsstelle mitzuteilen, damit sie als Mitglied des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins geführt werden können. Die übrigen blinden Mitglieder des Westfälischen Blindenvereins können nicht als Mitglied im Sinne der berufstätigen und berufsfähigen Mitglieder geführt werden. Da aber in § 3b auch andere Personen, Vereine, Körperschaften usw. Mitglied des Vereins werden können, besteht auch hier die Möglichkeit, daß die blinden Mitglieder des Westfälischen Blindenvereins, die nicht berufstätig oder berufsfähig sind, auch Mitglied des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins werden. Eine Betreuung dieser Mitglieder durch den Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgeverein kommt nicht infrage, sondern im Gegenteil wird erwartet, daß diese Mitglieder im Interesse des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins tätig sind, ähnlich wie man es von den oben genannten Mitgliedern, Körperschaften, Vereinen usw. erwartet.

2.

Ueber die von dem Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgeverein durchzuführenden Aufgaben bestand nach eingehender Aussprache ebenfalls keine Meinungsverschiedenheit. Es wurde hierbei einstimmig festgelegt, daß der Westfälische Blindenarbeitsfürsorgeverein alle Berufsfragen, die für Blinde in Betracht kommen, in Zukunft zu erledigen habe. Eine Trennung mit den Aufgaben des Westfälischen Blindenvereins habe hier zu erfolgen, obschon eine Zusammenarbeit unbedingt erforderlich sei. Es sollen aber in Zukunft alle Berufsfragen nicht mehr von dem Westfälischen Blindenverein behandelt werden, sondern der Westfälische Blindenverein soll sich nur auf die Durchführung der ideellen Aufgaben im Blindenwesen einstellen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist so umfangreich, daß von einer Arbeitsminderung nicht die Rede sein kann, wenn sich die Ortsgruppen eingehend mit allen in Betracht kommenden Fragen befassen. Hierzu gehören vorwiegend die Unterstützungsfragen, Beratung und tatkräftige Hilfe in Notfällen, Sterbebeihilfe, Pflege der Geselligkeit, Förderung der geistigen Belange, Blindenschrift, Rundfunk u. dergl. Ebenso ist die Gesundheitsfürsorge, Erholung usw. weit mehr als bisher zu beachten. Aber auch die Betreuung im einzelnen, in der Familie muß weit mehr als bisher durchgeführt werden. Einige Gebiete des Blindenwesens werden sowohl von dem Westfälischen Blindenverein als auch von dem Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgeverein behandelt werden. In solchen Fällen ist eine gegenseitige Verständigung erforderlich. Es empfiehlt sich, die berufstätigen und berufsfähigen Blinden in 1. Linie durch den Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgeverein zu betreuen, da sie als schaffende Glieder der Volksgemeinschaft zu gelten haben. Eine solche Betreuung ist auch im Hinblick darauf, daß durch den berufstätigen Aufbau demnächst eine Sonderstellung des berufstätigen Blinden im Volksganzen zu erwarten ist, zu empfehlen. Wir verweisen hier auf die verschiedensten Bestimmungen seitens der Handwerkerinnungen, Arbeitsfront, Arbeitsämter usw. Auch ist, wie vielleicht schon bekannt, geplant, einen Reichsverband des Blindenhandwerks zu schaffen. Daß die blinden Musiker ebenfalls durch die Reichsmusikkammer erfaßt werden, und daß eine Vertretung seitens der Blinden dort bereits besteht, ist aus den Fachzeitschriften ersichtlich. Aber auch für die blinden Geistesarbeiter, blinden Industriearbeiter usw. soll organisatorisch gesorgt werden.

3.

Durch die Trennung der Mitglieder in berufstätige, berufsfähige und solche, die nur betreut werden und nicht mehr tätig sind, ist es notwendig, auch verschiedene Arten von Betreuung und Fürsorge auszuüben. Da es aber nicht zweckmäßig erscheint, eine vollständig neue Organisation mit Ortsgruppen, wie es der Westfälische Blindenverein hat, aufzuziehen, ist man in der Beratung zu dem Schluß gekommen, die berufstätigen und berufsfähigen Blinden von Zeit zu Zeit so, wie es die Verhältnisse erforderlich machen, zu gemeinsamen Beratungen zusammenzuziehen. Es soll hier von dem starren System der Ortsgruppen abgewichen werden, da zweckmäßigerweise Mitglieder von den verschiedenen Ortsgruppen zusammengeholt werden, und in erster Linie die Belange der berufstätigen Blinden für die Beratungen ausschlaggebend sind. Zum Beispiel ist es wohl zwecklos, die blinden Handwerker zu einer Besprechung zusammenzurufen, wenn vorwiegend Fragen für Blinde, welche in kaufmännischen Berufen — mittleren Berufen — wie Maschinenschreiber, Aktenhefter, Masseure — tätig sind, behandelt werden sollen. Damit aber die einzelnen berufstätigen und berufsfähigen Mitglieder Gelegenheit haben, sich schnell und eingehend zu unterrichten, hat der Vorstand des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins darauf Rücksicht genommen und aus den verschiedenen Teilen der Provinz die Beiratsmitglieder des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins berufen. Es werden also demnächst bezirksweise Besprechungen der Mitglieder des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch insbesondere seitens des Herrn Landesver-

waltungsrat Dr. Pork darauf hingewiesen, daß weit mehr als bisher der beruflichen Ausbildung der Blinden Beachtung geschenkt werden müsse, daß es notwendig sei, sich demnächst einmal der Frage Berufsausbildung und Unterbringung der Blinden zu widmen. Herr Landesverwaltungsrat Dr. Pork sagte zu, vielleicht später auch einmal eine Sonderaktion großen Stils seitens des Landesfürsorgeverbandes in diesem Sinne durchzuführen.

4.

Die innere Verwaltung des Westfälischen Blindenvereins und der bisherigen Verkaufsabteilung des Westfälischen Blindenvereins sind eng miteinander verknüpft. Da es sich nunmehr bei dem Blindenarbeitsfürsorgeverein um eine vollständig neue juristische Person handelt, ist es notwendig, daß eine scharfe Trennung in der Verwaltung durchgeführt wird. So wird z. B. in Zukunft der Westfälische Blindenverein und der Westfälische Blindenarbeitsfürsorgeverein je ein Postscheckkonto und je ein Bankkonto haben. Auch werden die Drucksachen geändert und getrennt von einander gehalten. Wenn auch diese innere Trennung nach außen hin nicht stark in Erscheinung treten soll, so halten wir es doch für unsere Pflicht, die Ortsgruppenvorstände und unsere Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß es den Geschäftsverkehr wesentlich erleichtert, wenn hierauf Rücksicht genommen wird. Näheres wird den Ortsgruppen hierüber noch mitgeteilt. Die Geschäftsstelle des Westfälischen Blindenvereins und des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins bleibt nach wie vor in Dortmund, Kreuzstraße 4. Auch wird das Personal für beide Einrichtungen verwandt und auf dem Verrechnungswege die finanzielle Trennung durchgeführt. Nach außen hin soll immer wieder betont werden, daß der Westfälische Blindenverein und der Westfälische Blindenarbeitsfürsorgeverein in engster Gemeinschaft arbeiten und beide nur ein Ziel kennen, zur Besserung der wirtschaftlichen und allgemeinen Lage der blinden Volksgenossen zu arbeiten.

Spekulation mit der Mildtätigkeit.

Die Unglücklichsten auf dem Reklameschild. / Der „Blinden-Seifenhandel“.

Unter dieser Überschrift brachte die Westfälische Landeszeitung „Rote Erde“ einen Artikel, woraus hervorgeht, daß die von dem Westfälischen Blindenverein und von den verschiedensten Verbänden und einzelnen Personen zur Anzeige gebrachten Vorstandsmitglieder des Blinden- und Erwerbsbeschränktenvereins Ruppichteroth bestraft worden sind. Der Vorsitzende des Vereins, Kammüller, Waldbröl, mit RM 2000.— und der Organisator Johann Neef, Dortmund, mit RM 3000.— Wir haben schon früher des öfteren in unserer Vereinszeitung „Nachrichten“ über dieses Unternehmen und die oben genannten Personen berichtet. Nachstehend veröffentlichten wir den Verhandlungsbericht aus der Dortmunder Zeitung.

Die 5. Strafkammer des Dortmunder Landgerichts verhandelte am Freitag, den 9. 11. 1934 gegen den 63jährigen Johann Neef aus Dortmund und den 54jährigen Fritz Kammüller aus Waldbröl, gegen die Anklage wegen Betrug erhoben worden war.

Die beiden Angeklagten hatten im Februar 1932 in Ruppichteroth, einem kleinen Ort bei Waldbröl, einen Verein der Blinden und Erwerbsbeschränkten ins Leben gerufen, und in diesem Verein fungierte Kammüller als Vorsitzender, während Neef als Kassierer eingesetzt war. Der Verein hatte etwa 25 bis 30 Mitglieder, die in der Gegend von Waldbröl, aber auch weiter davon entfernt in anderen Städten wohnten. Als Zweck des Vereins war die Unterstützung der Mitglieder durch den Verkauf von Waren bei der Eintragung des Vereins angegeben worden. In der Hauptsache handelte es sich dabei um den Verkauf von „Vebe“-Seife. „Vebe“ war die Abkürzung von Verein Blinder und Erwerbsbeschränkter. Auf der Seife befand sich auch jeweils ein Zettel, der diese Aufschrift trug. Durch Vertreter — es waren ihrer bis 15 für Neef tätig — wurde diese Seife allenthalben vertrieben. Den Vertretern war ein Ausweis von Neef ausgestellt worden, und aus diesem Ausweis ging hervor, daß der Verkauf der Seife wohltätigen Zwecken diene. Es stellte sich aber bald heraus, daß

Neef und Kammüller bei dem Seifenverkauf das beste Geschäft machten, während den Mitgliedern des Vereins aus dem Erlös des Seifenverkaufs nur ganz geringe Summen zuflossen. Da war einmal errechnet worden, daß Neef etwa 7000 Mark und Kammüller etwa 2000 Mark mit dem Seifenverkauf für die angeblich guten Zwecke verdient hatten.

In der Verhandlung gab Neef an, daß 10 Prozent des Zwischenverkaufspreises der Seife den Mitgliedern des Vereins zugute gekommen seien. Als ihn dann der Vorsitzende fragte, wie man sich das gedacht hätte, wenn nach und nach die Mitgliederzahl des Vereins erheblich gestiegen wäre, meinte Neef, daß man die Zahl der Vereinsmitglieder beschränkt habe.

Die Seife wurde von Kammüller von einer Herstellerfirma in Witten in Paketen zu je 4 Stück zum Preise von 1,02 Mark je Paket bezogen. Neef nahm dieses Paket von Kammüller für 1,40 Mark ab, während die Vertreter das Paket mit 2.— Mark bezahlten und mit 4.— Mark verkaufen mußten. Der Verein bekam von diesen erheblichen Gewinnen ganze 14 Pfennig vom Stück.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß man trotz erheblichen Verdachts einen Betrug in diesem Fall nicht feststellen könne. Da aber den Käufern vorgespielt worden sei, es handle sich um ein gutes Werk, liege zumindest ein Vergehen gegen § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor. Es seien Angaben gemacht worden, die unbedingt zur Irreführung des kaufenden Publikums führen mußten. Es sei ein verwerfliches Mittel, zu dem die Angeklagten gegriffen hätten, nur um Geschäfte zu machen. Das verdiente Geld sei zum größten Teil in die Taschen derer geflossen, die das Geschäft betrieben, und sei nicht, wie man hätte annehmen müssen, zugunsten der Blinden verwendet worden. Der Staatsanwalt beantragte gegen Neef 6000 Mark Geldstrafe ersatzweise 60 Tage Gefängnis und gegen Kammüller 3000 Mark Geldstrafe ersatzweise 30 Tage Gefängnis.

Die Strafkammer kam jedoch zu der Feststellung, daß hier Betrug vorliegt, weil die Leute durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen getäuscht, zum Kaufen der Seife im Glauben, ein gutes Werk zu tun, veranlaßt und dadurch geschädigt wurden. Das Gericht verurteilte daher den Angeklagten Neef zu 3000 Mark und den Angeklagten Kammüller zu 2000 Mark Geldstrafe.

Ergebnis des „Wettbewerbs zur Ermittlung neuer Blindenerzeugnisse“.

Wir danken zunächst allen denjenigen, die sich an unserem Wettbewerb in zum Teil recht ausgiebiger Weise beteiligt haben. Unter den mancherlei uns zugegangenen Zuschriften und Vorschlägen befindet sich auch eine Anzahl solcher, die von keinerlei praktischer Bedeutung sind. Wir unterlassen es, hierüber zu berichten und beschränken uns lediglich auf diejenigen Vorschläge, denen wir einen praktischen Wert beimessen. Ueber die Preiszuteilung entscheidet unser Aufsichtsrat gelegentlich seiner nächsten Anfang 1935 stattfindenden Sitzung. Nach erfolgter Entscheidung werden die Preisträger unter Angabe der von ihnen in Vorschlag gebrachten Artikel bekanntgegeben.

1. Gustav Bollwinkel, Wesermünde.

Anfertigung von Paketträgern nach vorausgegangener Vorbearbeitung des Holzes mit Hilfe einer Drahtbiegeange.

2. Erhardt Eppler, Schw. Gmünd.

Herstellung von Preßtüchern für Obstpressen, dichte aus Schnur geflochtene tuchartige Gewebe.

3. Jakob Aull, Söcking.

Anfertigung von Bienenkörben, Vertrieb durch Bienenartikelgeschäfte und Imkervereine.

4. H. O. Diesel, Neunkirchen.

Herstellung und Vertrieb chem.techn. Präparate wie Backpulver, Honigpulver, Putzmittel etc.

5. Franz Birke, Vöcklabruck.

Anfertigung von Spankörben aller Art.

6. Anton Haas, Offenbach.
Winden von Kränzen und Girlanden.
7. Ladislaus Hartmann, Miskolc.
Neubespannen und Reparieren von Tennisschlägern.
8. Waldemar Körber, Eschershausen.
Beschreibt eine patentklammerähnliche Wäschezange zum Herausnehmen von Wäsche aus heißem Wasser.
9. E. Giffels, Wernigerode.
Herstellung künstlicher Blumen und Blumenarrangements.
10. Ehrhardt Christoph, Altenburg i. Th.
Herstellung eines Drahtpapierhalters für die Toilette.
11. J. Hoelters, M. Gladbach.
Anfertigung von Partitur- und Aktenmappen (2 Pappdeckel mit Bändern zum Verschnüren durchzogen).
12. R. Bartolomä, Hannover.
Gehäkelter Mop mit eingelegtem Besenholz. Ein sehr beachtlicher Vorschlag.
13. Rückert, Neckarsulm.
Anfertigung von Garbenbändern.
14. Wilhelm Schlothauer, Bischofswerda.
Bringt einen sehr brauchbaren, leicht herstellbaren und wahrscheinlich auch gut verkäuflichen Seifenschneider in Vorschlag.
15. Fr. Sobotka, Jena.
Bringt als Neuheit und durch blinde Handarbeiterinnen leicht herstellbar eine Augenbinde zum Schutz des erkrankten Auges in Vorschlag.
16. I. Suszek, Pr. Friedland.
Erinnert an die Herstellung von belederten Holzpantinen.
17. Karl Lorenz, Dietenheim.
Zusammenstellung von Patentnadeleinfädlern mit Aufbewahrungshülse.
18. Dr. Meyer, Auhausen.
Zusammensetzen von Kragenklappknöpfen mittels kleiner Handpressen.
19. Derselbe.
Herstellung von Kleiderbügeln.
20. Derselbe.
Anfertigung von Waschseilhaspeln.
21. Derselbe.
Fabrikation von Garderobehaltern einschl. Biegen der dazu erforderlichen Haken.
22. Derselbe.
Anfertigung von Bohnerreinigern.
23. Karl Friedrich, Lauban.
Empfiehlt ebenfalls die Herstellung von Knöpfen aus Metall und Zelluloid.
24. Derselbe.
Prägen von kleinen Tablett aus Pappe für Früchte, Eis, Wurstwaren, Kuchen und dergl.
25. Emil Minder-Efinger, Huttwil/Schweiz.
Bringt eine Bürste (Rundbürste) zum Reinigen von Feldrüben in Vorschlag.
Außer den vorgenannten Artikeln wurde noch eine Reihe anderer bereits bekannter Betätigungen erwähnt. Es wurde beispielsweise erinnert an: Zigarrenwickeln, Holzperlarbeiten, Bastflechteereien, Herstellung künstlicher Blumen, Stanzarbeiten verschiedener Art etc.

Wir werden versuchen, eine Reihe von Artikeln der vorgeschlagenen Art in Fabrikation zu nehmen und empfehlen andern Blindenbetrieben ein Gleiches zu tun. Für mehrere dieser Artikel liegt eine mehr oder weniger eingehende Beschreibung der Herstellung vor, die wir Interessenten gerne zur Verfügung stellen.

Blindengenosenschaft e. G. m. b. H.

A n s p a c h.

Erste Mütter-Erholungskur im Blindenheim Meschede.

Im Winter 1933—34 hatten ca. 30 alte verdiente Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung im Blindenheim Meschede Erholung, Freude und Ruhe gefunden.

In diesem Winter 1934/35 dient das Heim z. Teil der Müttererholung. Am 18. Oktober zogen 30 Mütter aus kinderreichen Familien zur körperlichen und seelischen Entspannung im Blindenheim ein. In den sauberen, luftigen 2- und 3-Betten-Zimmern mit dem Blick auf das wechselvolle Gelände, das stille Städtchen im Tal, fühlten sie sich wohlgeborgen. Die verschiedenen Unterhaltungsräume mit lauschigen Eckchen und Korbsesseln, den bequemen Liegesofas luden zum Ruhen ein. Die kräftige Kost schmeckte nach der morgendlichen leichten Gymnastik unter Anleitung des Heimmasseurs, nach Wanderungen durch Wald und Wiesen, trefflich und war nach Pfunden der Zunahme zu bewerten. Die ärztliche Betreuung lag in den Händen des Heimarztes Herrn Dr. Spancken, der mit dem Kurerfolg bei der Kürze der Zeit — in Hinsicht auf die meist körperlich sehr geschwächten Mütter — recht zufrieden war. Medizinische Bäder und Höhen-sonne unterstützten die Wirkung der Kuren.

Anregung geistiger und geselliger Art ward den Müttern an manchem Nachmittag und Abend geboten.

Wie eindrucksvoll und unvergeßlich waren die Stunden in Haus Ostwig, wo Frau Baronin von Lünink den Müttern und Heimblinden liebevollste Gastfreundschaft erwies.

Die Wanderungen und Fahrten nach Eversberg und Heggen zur Familie Nieder brachten Einblicke in das bäuerliche Leben und Treiben auf dem von den Urvätern ererbten Grund und Boden. In Liedern und Deklamationen lernten die Mütter auf der großen Tenne die alten Sauerländer Sitten und Gebräuche kennen.

Zwei Abende in der Frauenschaft in Bestwig und in Meschede vermittelten eine Erweiterung der nationalsozialistischen Ideen, die in den deutschen Müttern wachsen und blühen sollen.

Die Kinobesuche am Montag jeder Woche waren mancher Mutter ein frohes Erleben.

Die Teilnahme an der Saarkundgebung im Schweizerhaus belebte neu das deutsche Volksbewußtsein.

Standartenmusik aus Schmalleben mit frohen Märschen und Volksliedern verschönte einen Sonntagmorgen.

Am Schluß der Kurzeit hinterließ der musikalische Abend — Dank der freundlichen Einladung des Herrn Musikdirektors Hilt — mit den künstlerischen Tonschöpfungen großer deutscher Meister einen tiefen Eindruck in den Herzen der Mütter.

Die Kreisfürsorgeschwester Maria gab den Müttern kurze Winke über erste Hilfe und Krankenpflege. Auch sonst wurde allerlei Anregendes in Wort und Bild geboten, häufig ganz wertvolle Aussprachen auslösend.

Die Einladungen verdankten die Mütter der vielfachen Bemühung der Baronessen Tona und Elisabeth von Lünink, die auch sonst ihre Anteilnahme an den kleinen Feiern zeigten.

Nicht genug ist der ideelle Wert der Müttererholung zu betonen. Helfen doch diese Freizeiten am besten das Band inniger Volksgemeinschaft fester zu knüpfen. Aus der Enge der Industriestädte führt der Weg in die Weite der in den Bergen und Tälern gelegenen Siedlungen, aus der dumpfen Luft der Rauch geschwängerten Straßen in die ozonreiche Wald-egend.

Das Neue und Anregende erhebt die Mütter aus der Sorge um das tägliche Mühen und Ringen. Sie freuen sich, selbst mal bedient zu werden, am gedeckten Tisch ungestört, behaglich zu sitzen, einmal frei sein zu

dürfen, mal im Leben Hauptperson zu sein, an nichts zu denken als an das Gesund und wieder Frischwerden. Sie sind so gern froh und gesellig vereint, lachen unbeschwert, singen nach Herzenslust. Sie dürfen sich einstellen auf die hohen Ziele, die der Mutter als Trägerin deutschen Volksgutes im Dritten Reich den rechten, ihr gebührenden Platz geben.

Mutter sein heißt Kämpfer sein für Reinheit und Gesundheit der deutschen Jugend, selbst gesund und lebensbejahend sein.

Der Westfälische Blindenverein ist froh beglückt, an seinem Teile durch die Aufnahme der Mütter in seinem schön und ruhig gelegenen Erholungsheim Meschede an der nationalsozialistischen Volksverbundenheit haben helfen zu dürfen.

Schwester Hedwig Brauns.

Ein Buerscher Radbod-Ueberlebender

am 26. Jahrestag des Unglücks beerdigt.

Eine der größten Grubenkatastrophen der Weltgeschichte überhaupt war das schwere Grubenunglück auf der Zeche Radbod bei Hamm mit seinen mehr als 300 Todesopfern. An diese schwere Katastrophe wurde man in Buer lebhaft erinnert, weil gerade am Tage der 26. Wiederkehr des furchtbaren Unglücks, das am 10. November 1908 die Welt in schmerzenden und teilnehmenden Schrecken versetzte, ein in weiten Buerschen Kreisen bekannter Ueberlebender dieser Katastrophe beerdigt wurde. Es handelt sich um den Blinden Wilhelm Thomas, der während der Katastrophe in der Unglücksgrube war und nur deshalb gerettet wurde, weil sein Bruder wegen guter Ortskenntnis die Rettungsmannschaft sicher zu dem Ort führte, an dem der schwer bedrängte Knappe lag. Trotzdem Herr Thomas damals gerettet wurde, war er schon so stark von den Grubengasen mitgenommen worden, daß er nach sechs Jahren an den Folgen dieser schrecklichen Stunden erblindete. Auf diese Tatsache wies bei der Beerdigung ein Führer der damaligen Rettungsmannschaft hin. Herr Thomas gehörte noch vor wenigen Monaten zu einer Delegation der Nationalsozialistischen Arbeitsopfer, die vom Führer Adolf Hitler empfangen wurde, um ihm die Wünsche der Arbeitsopfer vorzutragen und ihm die Ergebenheit auch der Arbeitsopfer zu bekunden. So war es verständlich, daß sich zur letzten Fahrt dieses bekannten Buerschen Einwohners starke Abordnungen der Arbeitsopferbewegung mit mehr als zehn Fahnen einfanden, wie auch die vollzählige Teilnahme der Buerschen Blinden dem Trauerzug eine besondere Note gab.

Ortsgruppe Lübbecke.

Nachruf.

Pastor em. Karl Heidsiek †. Auch an dieser Stelle möchten wir in Liebe und Dankbarkeit des Mannes gedenken, der unsere Ortsgruppe in den ersten Jahren ihres Bestehens so väterlich betreut hat. Mit seinem Hinscheiden hat ein langes und reich gesegnetes Leben seinen Abschluß gefunden.

Er wurde am 5. August 1855 geboren als Sohn des Pastors Heidsiek in Heimsen an der Weser. Nach beendigter Schulzeit wählte er den Beruf seines Vaters, war zuerst 2 Jahre lang dessen Hilfsprediger und hat dann in den Gemeinden Petershagen, Valdorf und Pr. Oldendorf lange Jahre im Segen gearbeitet. Als er das 70. Lebensjahr vollendet hatte, und manche Beschwerden des Alters fühlbar wurden, trat er am 1. Oktober 1925 in den Ruhestand. Es war aber seine größte Freude, wenn er auch jetzt noch andern dienen und helfen konnte.

Im Jahre 1926 trat man mit der Bitte an ihn heran, bei der neu zu gründenden Ortsgruppe Lübbecke des Westf. Blindenvereins den Vorsitz zu übernehmen, und mit freudigem Herzen gab er sein Ja. 5½ Jahre lang habe ich dort mit ihm zusammen gearbeitet und weiß deshalb aus Erfahrung,

welch warmes Herz er für unsre Blindensache hatte, wie er an jedem einzelnen Blinden und an seinen persönlichen Nöten innersten Anteil nahm. Bei unsern Versammlungen war er immer wie ein Vater unter seinen Kindern, und was er in der kurzen Andacht am Anfang in seiner schlichten Weise sagte, kam von Herzen und ging zu Herzen. Unter dem Christbaum sprach er so tröstlich von dem Licht, das in alles Dunkel dieser Erde hineinleuchtet. Unermüdlich hat er dafür gewirkt, den Blinden Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Wie eifrig hat er sich noch eingesetzt für unsere Werbeausstellung im Oktober 1931, und seine Persönlichkeit gab der Sache ihr Gepräge. Im darauffolgenden Winter spürte er deutlicher ein Abnehmen seiner Kräfte und beschloß schweren Herzens, diese ihm so besonders liebe Arbeit andern Händen zu übergeben.

Die letzten Jahre brachten ihm noch viel Schmerzen und Nöte. Die Gicht machte ihm oft das Gehen fast unmöglich, sein altes Asthmaleiden bereitete ihm viel angstvolle Tage und Nächte, und ein sich langsam bildender Star verdunkelte seine Augen immer mehr. Damit wuchs sein mitfühlendes Verständnis dafür, was es heißt: „Blind zu sein“. Wenn ich ihn besuchte, erkundigte er sich immer mit so herzlicher Teilnahme nach dem Ergehen „seiner Blinden“. — Ehe es nun ganz dunkel um ihn wurde, hat Gott ihn, den fast 80jährigen, am 18. November nach kurzer Krankheit heimgerufen. Sanft und friedlich war sein Ende. In Pr. Oldendorf, seiner früheren Gemeinde, haben wir ihn mit zu Grabe geleitet. Große Scharen folgten seinem Sarge. Auch die Mitglieder unseres Blindenvereins werden ihren treuen, väterlichen Freund nicht vergessen.

F. Balke.

Blindenoberlehrer Max Lesche, Soest †.

Max Lesche sollte sich nicht lange des verdienten Ruhestandes erfreuen. Bald nachdem er Ende April ds. Js. in Urlaub ging, setzte ein Halsleiden ein, dem er nun erlegen ist. Unsere Anstalt und mit ihm alle seine Freunde in der Provinz sind tief ergriffen von seinem frühen Tod; und solange noch einer von den jetzt Trauernden lebt, wird der Name Lesche stets ehrend und dankbar genannt werden.

Gr.

Gestorben.

Gestorben sind in den Monaten Oktober bis Dezember 1934: Josefine König, Berge; Karoline Perkuhn, Bottrop; Schwester des Mitgliedes Luchtenkötter, Greven; Emil Flormann, Oelde; Heinrich Flügge, Oelde; Fritz Kuhnhenne, Herne; Wilh. Böttcher, Altena; Agnes Scharfenkamp, Bottrop; Wilhelm Thomas, Buer; Frau des Mitgliedes Findeisen, Gelsenkirchen; Frau Karoline Boch, Siegen; Mutter des Mitgliedes Johanna Berlemann, Bochum.

Bürstenmacher-Innung.

Für die Bezirke der Handwerkskammer Dortmund und Arnsberg ist als Obermeister der Bürstenmachermeister Seiger, Unna, bestimmt worden, als Stellvertreter der Bürstenmachermeister Hülder der Provinzialblindenanstalt Soest.

Der Westfälische Blindenarbeitsfürsorgeverein ist mit allen seinen Einrichtungen und auch gleichzeitig korporativ für alle seine Bürstenmacher — auch selbständige — Mitglied der Innung geworden und zahlt für alle den Innungsbeitrag, so daß die einzelnen blinden Bürstenmacher aus den oben genannten Gebieten — Bezirk Dortmund und Arnsberg — keinen Beitrag zu zahlen brauchen.

Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV.,

Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV.,

Geschäftsstelle: O. Vierling, Dresden N 23, Molktestraße 7.

Das neu herausgebrachte Warenverzeichnis ist in Schwarz- und Punktdruck kostenlos erhältlich. Es ist wesentlich erweitert worden, und die verschiedensten Artikel können durch die Zentrale für Blindenhilfsmittel aufgrund günstiger Abschlüsse preiswert bezogen werden, u. a.:

Schreibmaschinen für Flach- und Punkschrift — Zubehörteile, — Schreibtafeln für Punkt- und Flachschrift — Stenophon-Diktiermaschine — Büro-Bedarfsartikel aller Art, Maschinen und Werkzeuge für Bürstenmacher, Korbmacher, Klavierstimmer und die Strickerei — Uhren, Barometer, Thermometer für Blinde — Verkehrsschutzabzeichen, Artikel für Führhundhalter — Gesellschafts- und Unterhaltungsspiele sowie die verschiedensten sonstigen Hilfsmittel für Blinde.

BLINDEN-ERHOLUNGSHAIM MESCHÉDE-RUHR

des Westf. Blindenvereins e. V. — Nördelstraße 33 — Fernruf 315

Zentralheizung — Fließendes Wasser
Auf Wunsch Einzelzimmer — Ärztliche
Beratung — Höhensonne — Bäder
Auch im Winter geöffnet.
8–10 Minuten vom Bahnhof entfernt.

Pensionspreis für blinde Mitglieder RM. 2,—

Begleiter RM. 2,50 pro Tag, einschließlich Bedienung. — Soweit Platz vorhanden, werden auch Sehende allein, Freunde und Gönner der Blindensache aufgenommen.

Westfälischer Blindenverein e.V.

Arbeitsfürsorge



Arbeitsfürsorge

Die Arbeitsfürsorge des Westfälischen Blindenvereins e. V. will allen berufstätigen und arbeitsfähigen blinden Volksgenossen Verdienst und damit Brot verschaffen. Insbesondere sind es die blinden Handwerker, die betreut werden müssen. Aus diesem Grunde genießen sie auch besonderen gesetzlichen Schutz. (Schwerbeschädigtengesetz und Fürsorgepflichtverordnung). Mit Gesetz vom 3. Juli 1934 ist die Gewerbeordnung § 56a, Absatz 2, dahingehend ergänzt worden, daß der Verkauf von Blindenware im Umherziehen unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für Blinde nur noch gestattet ist, wenn die Waren tatsächlich von blinden Handwerkern hergestellt und mit dem Warenschutzzeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks, Berlin, versehen sind. Außerdem sind die Verkaufspreise anzugeben. Die Durchführung dieses Gesetzes ist nur möglich, wenn alle Volksgenossen mitarbeiten und beim Einkauf von Blindenware auf die oben genannten Bestimmungen achten. Dies ist sehr leicht möglich, wenn nur von einheitlichen blinden Handwerkern und bekannten einheimischen Blindenwerkstätten und Blindenwarenvertriebsstellen gekauft wird. Man weise deshalb auswärtige Vertreter stets zurück und überzeuge sich anhand der Ausweis-papiere, um welches Unternehmen es sich handelt. Wir warnen besonders vor gewissenlosen Unternehmungen, die mit gleichlautenden Bezeichnungen und ähnlichen Schutzmarken arbeiten unter dem Vorwand, für Blinde zu sorgen. Der Verkauf erfolgt nur anhand illustrierter Kataloge mit vor-gedruckten Preislisten. Anzahlungen oder Spenden für Blinde dürfen nicht entgegengenommen werden.



Gesetzlich vorgeschriebenes Warenschutzzeichen für Blindenarbeit der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e.V.

Berlin N 24, Monbijouplatz 3.



Nur die mit diesem Warenschutzzeichen versehenen Waren sind Blindenarbeit. Einschlägige Artikel, welche mitvertrieben werden, dürfen nicht mit dem Warenschutzzeichen versehen werden. Die Arbeitsfürsorge des Westfälischen Blindenvereins e. V. versieht alle Waren, auch die Handelsware, also auch solche, die nicht von Blinden hergestellt ist, außerdem noch mit dem Wappen der Provinz Westfalen „Springendes Pferd“. Hierdurch ist es jederzeit möglich, die Vertriebsstelle der gekauften Waren festzustellen. Zum Vertriebs gelangen:

Besen, Bürsten und Pinselwaren aller Art, Korbwaren und Peddigrohrmöbel, Matten u. dergl., des weiteren einschlägige Artikel, wie Scheuertücher, Fensterleder, Wäscheleinen u. a. m.

Die von Blinden hergestellten Arbeiten sind in dem illustrierten Katalog des Westfälischen Blindenvereins mit einem Sternchen versehen.

Stuhlflechterarbeiten und Korbreparaturen werden von unseren blinden Handwerkern in Heimarbeit und Werkstätten einwandfrei, schnell und billigst ausgeführt.

Geschäftsübernahmen.

Die **Blinden Lehr- und Beschäftigungsanstalt, Dortmund, Kaiserstr. 34, Ruf 31013**, der Ortsgruppe Dortmund e. V. des Westfälischen Blindenvereins e. V. ist ab 1. August 1934 von der Verkaufsabteilung des Westfälischen Blindenvereins e. V., **jetzt Westfälischer Blindenarbeitsfürsorgeverein e. V.**, Geschäftszentrale Dortmund, Kreuzstr. 4, übernommen worden. Sie wird als Nebenbetrieb des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins im bisherigen Sinne weitergeführt. Als Leiter hierfür wurde der Blinde Ernst Lühmann eingestellt. In den Werkstätten werden nunmehr insgesamt 24 blinde Handwerker und Handwerkerinnen beschäftigt.

*

Die **Blindenwerkstatt und Verkaufsstellen Ringstraße 35 und Neumarkt 2, Ruf 23337**, des Blindenvereins Gelsenkirchen e. V. ist ab 1. November 1934 von der Verkaufsabteilung des Westfälischen Blindenvereins e. V., **jetzt Westfälischer Blindenarbeitsfürsorgeverein e. V.**, Geschäftszentrale Dortmund, Kreuzstraße 4, übernommen worden. Mit der Uebernahme ist eine Erweiterung des Betriebes verbunden. Die beiden Ladengeschäfte sind ausgebaut worden und der Werkstattbetrieb von Grund auf umgestaltet. Insgesamt werden in der Werkstatt, die sich ebenfalls in der Ringstr. 35 befindet, 14 blinde Handwerker und Handwerkerinnen beschäftigt. Als Leiter des Unternehmens wurde der Blinde Willi Lüdtke eingestellt.

*

Die **Blindenwerkstatt mit Verkaufsstelle Wattenscheid, Gertrudisschule, Vorstradtstr. 14, Ruf 1875** wurde bereits Anfang 1934 von der Verkaufsabteilung des Westfälischen Blindenvereins, **jetzt Westfälischer Blindenarbeitsfürsorgeverein**, Geschäftsstelle Dortmund, Kreuzstr. 4, in Verwaltung genommen. Die endgültige Uebernahme erfolgte jedoch erst am 1. 12. 1934. Als Leiter wurde der Blinde Wilhelm Schulte bestimmt. Insgesamt arbeiten 7 blinde Handwerker in der Werkstatt.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. 83, Jan. März, S. 1—36: 2 Bilder des Uebergangsheims Petershagen a. d. Weser — Uebergangsheim Petershagen — Otto Kuhweide 50 Jahre — Blindenerholung — Besuch des Landeshauptmann in der Prov. Blindenanstalt Paderborn und im Blindenheim Meschede — Die Hitlerjugend in der Prov. Blindenanstalt Soest — C. B. Schlüter, der blinde Professor — Kindheitserinnerung — Berufsfürsorge — Einstweilige Verfügung — Handel und Handwerk — Das Konzertamt des Reichsdeutschen Blindenverbandes — Schöne Erfolge — Aus unseren Ortsgruppen: Tätigkeitsberichte der Ortsgruppen — Gestorben — Einladung zum Vortrag des Herrn Dr. Siering, Berlin.

Nr. 84, April Juni, S. 37—64: Westfälischer Blumentag für Friedensblinde am 22. Juli 1934 — Genehmigung des Blumentages — Das Uebergangsheim für Blinde in Petershagen — Die Weihe des Uebergangsheims — Geschichtliches aus Petershagen — Erbkrankheiten und Sterilisierungsgesetz — Wettbewerb zur Ermittlung neuer Blindenberufe — In der Provinzial-Blindenanstalt, Weihe der Hitler-Büste H. M. Leys — Blindenoberlehrer Max Lesche im Ruhestand — Aus dem Mund blinder Kinder — Im Blindenerholungsheim zu Meschede — Die Gefährtin — Aus unseren Ortsgruppen: Unna — Gestorben — Adressenänderung — Blindenerholungsheim, Meschede/Ruhr — 12 Gebote für die Eltern blinder Kinder.

Nr. 85, Juli-Sept., S. 65—76: Blinder mit Führhund — Westfälischer Blumentag für Friedensblinde — Protokoll des Westfälischen Blindentages am Sonntag, den 8. Juli 1934 zu Paderborn, Provinzialblindenanstalt — Gründungsversammlung des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins am Sonntag, den 8. Juli 1934 zu Paderborn, Provinzialblindenanstalt — Das Blindenhandwerk — Aenderung der Gewerbeordnung — Petershagen und unsere Arbeitswerkstätten — Neue Gartenanlagen beim Blindenheim Meschede, Sommer 1934 — Schalke 04 zu Besuch in Meschede — Schicksale und Schicksalsverbundenheit blinder Frauen — Opa Pfaff heimgegangen — Aus unseren Ortsgruppen: Minden — Gestorben — Blindenerholungsheim Meschede/Ruhr — Zehn Bitten der deutschen Blindenführhunde an das Publikum.

Nr. 86, Okt. Dez., S. 77—92: Am Weihnachtsbaum die Lichter brennen — Sammelgenehmigung zum Einziehen von Weihnachtsspenden in der Zeit vom 5. bis 11. Dezember 1934 — Mitteilung der N. S. V. betr.: Korporative Mitgliedschaft — Gewerbeordnung § 56 — Neue Steuervergünstigungen für Blinde — Bericht über die Beiratssitzung des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins am 24. September 1934 zu Dortmund — Spekulation mit der Mildtätigkeit — Ergebnis des „Wettbewerbs zur Ermittlung neuer Blindenerzeugnisse“ — Erste Müttererholungskur im Blindenheim Meschede — Ein Buerscher Radbod-Ueberlebender — Ortsgruppe Lübbecke, Pastor Heidsiek gestorben — Gestorben. — Westfälischer Blindenverein e. V. — Geschäftsübernahmen — Inhaltsverzeichnis.

Westfälischer Blinden-Verein e. V.

Zentralorganisation aller westfälischen Blinden.



Der Westfälische Blindenverein erstreckt sich über ganz Westfalen und Lippe. Er vertritt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der erwachsenen Blinden.

Die verschiedensten Aufgaben der Blindenfürsorge werden in Verbindung mit dem Landeshauptmann, Landesfürsorgeverband und den beiden Provinzial-Blindenanstalten, Paderborn und Soest, durchgeführt.

Der Westfälische Blindenverein hat 31 Ortsgruppen. Er gibt eine regelmäßig erscheinende Vereinszeitung „Nachrichten“ heraus.

Geschäfts- und Auskunftsstelle Dortmund
Kreuzstraße 4 **Fernruf 21478**

Blindenpunktschrift.

Positiv – Maschinenschrift – und Leseseite

Grundform $\frac{1}{3}$ $\frac{4}{5}$ $\frac{6}{0}$ System Braille

Gruppe I. Punkte 3 und 6 fehlen

r	2	3	4	5	6	7	8	9	o
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j

Gruppe II. Den Zeichen der Gruppe I ist Punkt 3 zugefügt

k	l	m	n	o	p	q	r	s	t
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gruppe III. Den Zeichen der Gruppe I sind Punkte 3 und 6 zugefügt

u	v	x	y	z			ß, ff	ft
---	---	---	---	---	--	--	-------	----

Gruppe IV. Den Zeichen der Gruppe I ist Punkt 6 zugefügt

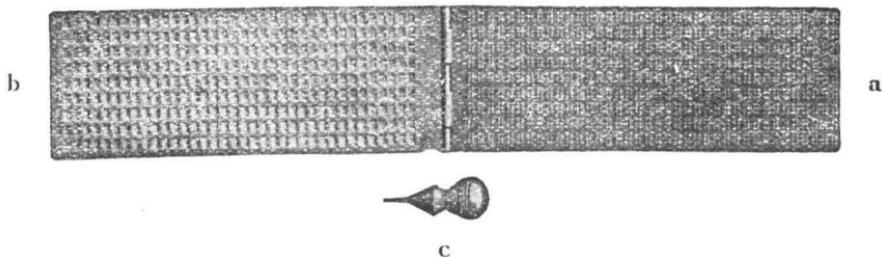
au	eu	ei	di	fdi		ü	ö	w
----	----	----	----	-----	--	---	---	---

Gruppe V. Spiegelbilder und Umkehrungen der Gruppe IV sowie Hilfszeichen

äu	ä	ie, §	Zahlen- zeichen	Apo- stroph	Akzent- zeichen	Trennungs- strich	Hilfs- zeichen	Majuskel- zeichen	Sperr- druckz.
----	---	-------	--------------------	----------------	--------------------	----------------------	-------------------	----------------------	-------------------

Gruppe VI. Die Zeichen der Gruppe I sind um eine Stufe heruntergesetzt, Punkte 1 und 4 fehlen

,	;	:	.	?	!	()	„	*	”
---	---	---	---	---	---	-----	---	---	---

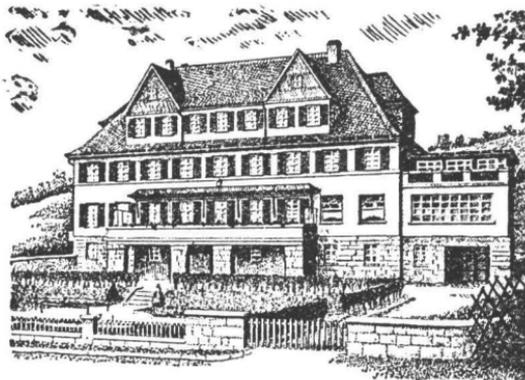


Menzeltafel.

Zwischen eine Metallplatte mit Grübden (rechts) a und das Gitter (links) b wird ein dicker Bogen gespannt, der mit dem Griffel c von rechts nach links schreibend durchstochen wird. Nach Ausführung der Schrift nimmt man den negativ beschriebenen Bogen heraus, kehrt ihn um und liest ihn positiv von links nach rechts.

„Was es auch Großes und
Unsterbliches zu erstre-
ben gibt: Den Mitmen-
schen Freude zu machen ist
doch das Beste, was man
auf der Welt tun kann.“

P. K. Rosegger.



Alters- und Erholungsheim des Westfälischen Blinden-Vereins e. V.,
Meschede a. d. Ruhr Nördelstraße 33 Fernruf: 315

Westfälischer Blinden-Verein e. V.



Verkaufsabteilung

Vertrieb von Blindenarbeiten



Besen, Bürsten und Pinsel aller Art
Korbwaren, Peddigrohrarbeiten, Korbmöbel
Matten, Wäscheleinen, Scheuertücher und einschlägige Artikel



Stuhllehtarbeiten
und
Korbreparaturen



Werkstätten und Verkaufsstellen in allen größeren Städten Westfalens

Ausführliche Kataloge mit über 100 Abbildungen werden auf Wunsch übersandt

Arbeitshilfe
für blinde
Frauen und Mädchen.
Maschinenstrick-
arbeiten auch nach
Maß.



Arbeitshilfe
für blinde
Frauen und Mädchen.
Perl- und Hand-
arbeiten aller Art.

Geschäftszentrale Dortmund

Kreuzstraße 4

Fernruf 21478